

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Biochemie-Zentrums Heidelberg**
hier: Änderung der §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 2

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 4 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird geändert.
Er lautet jetzt wie folgt:**

Der Direktor wird auf Vorschlag des BZH (§ 4 Abs. 4) vom Rektorat bestellt. Der Wissenschaftliche Beirat (§ 6) ist vorher zu hören.

Die Amtszeit des Direktors und seiner beiden Stellvertreter beträgt 2 Jahre, kann jedoch auf Antrag des BZH (auch jahresweise) um bis zu 2 Jahre verlängert werden. Die Amtszeit der Stellvertreter endet mit der Amtszeit des Direktors.

**§ 6 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des BZH wird geändert.
Er lautet jetzt wie folgt:**

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern, sie werden auf Vorschlag des BZH vom Rektorat auf 4 Jahre berufen (Wiederberufung möglich). Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Biochemie verfügt und nicht dem BZH angehört. **Der Beirat soll aus Mitgliedern in- und ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen zusammengesetzt sein.**

Heidelberg, den 14.12.2004

gez. Professor Dr. Dr.h.c. Peter Hommelhoff
Rektor